

2. Satzung zur Änderung der Büchereisatzung

Auf Grund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, und der §§ 2 und 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes, das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Büchereisatzung

Die Büchereisatzung vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011), die zuletzt durch Satzung vom 16. Februar 2017 (Heidelberger Stadtblatt vom 22. Februar 2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Einwohnerinnen“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
- b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einwohnerinnen“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
- c) Absatz 4 entfällt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „gegenüber der Antragstellerin“ durch die Wörter „gegenüber der Antragstellerin oder gegenüber dem Antragsteller“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche ab sechs bis einschließlich 15 Jahren werden durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter angemeldet. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- a) Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen (wie Absatz 2 Buchstabe a),
- b) schriftliche Erklärung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters, welche unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu unterzeichnen ist, in der diese/dieser ihre/seine Personalien angibt (Name, Adresse und Geburtsdatum), ihre/seine Befugnis zur Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen als gesetzliche Vertreterin/als gesetzlicher Vertreter und die Richtigkeit der Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen bestätigt, diese Benutzungssatzung und insbesondere ihre/seine Gebührenschildnerschaft als gesetzliche Vertreterin/als gesetzlicher Vertreter nach § 12 Satz 2 anerkennt und zudem auch die Gebührenschild aus dem Benutzungsverhältnis mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen nach § 12 Satz 3 und die persönliche Haftung für alle sonstigen Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis übernimmt.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Benutzerinnen“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Titel wird das Wort „Benutzerausweis“ durch das Wort „Benutzungsausweis“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Inhaberin“ durch die Wörter „Inhaberin oder Inhaber“ ersetzt.
 - c) In Satz 1, Satz 3, Satz 6 und Satz 8 wird jeweils das Wort „Benutzerausweis“ durch das Wort „Benutzungsausweis“ ersetzt.
 - d) In Satz 2 wird das Wort „Bevollmächtigte“ durch die Wörter „Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Medien können gegen Vorlage des Benutzungsausweises von den Benutzerinnen und Benutzern ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien können nicht, die für den Bestellerservice bestimmten Medien, DVDs mit Ausnahme von Sach-DVDs und Konsolenspiele nur gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) in Rückstand ist.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Benutzerinnen“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzern“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die Benutzerin“ durch die Wörter „die Benutzerin oder der Benutzer“ und das Wort „sie“ durch die Wörter „sie/er“ ersetzt.
 - b) In § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 werden die Wörter „der Benutzer“ durch die Wörter „die Benutzerin oder der Benutzer“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - c) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Benutzerinnen“ durch die Wörter „Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben vor der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadtbücherei anzuzeigen. Die Benutzerin und der Benutzer haften für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und die Benutzerin oder der Benutzer die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat.“
 - e) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtbücherei ist berechtigt, durch die Benutzerin oder durch den Benutzer verursachte Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verluste auf deren/dessen Kosten auszugleichen oder ausgleichen zu lassen.“

- f) In Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „für den § 5 Absatz 6 Satz 4 gilt.“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Besucherinnen“ durch die Wörter „Besucherinnen und Besuchern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Besucherinnen“ durch die Wörter „Besucherinnen und Besucher“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person benutzen.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- (2) In Satz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Benutzerausweis“ durch das Wort „Benutzungsausweis“ ersetzt.
- (3) In Satz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „der Besucherin“ durch die Wörter „der Besucherin oder dem Besucher“ ersetzt.
- (4) In Satz 2 Buchstabe d) werden die Wörter „die Besucherin“ durch die Wörter „die Besucherin oder den Besucher“ ersetzt.
- (5) In Satz 2 Buchstabe f) werden die Wörter „der Störerin“ durch die Wörter „der Störerin oder dem Störer“ ersetzt.

8. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbücherei die Nummer des Benutzungsausweises, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. die angegebene Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die angegebene Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzerin oder des Benutzers, bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung der Erziehungsberechtigten.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Benutzerin“ durch die Wörter „die Benutzerin oder den Benutzer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Jede Benutzerin“ durch die Wörter „Jede

Benutzerin und jeder Benutzer“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Benutzerin“ durch die Wörter „die Benutzerin oder der Benutzer“ und in Buchstabe e) wird das Wort „Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden pro Jahr (12 Monate ab Eingabe in die Büchereisoftware) die nachstehenden im Voraus zu zahlenden Grundgebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Benutzerinnen und Benutzer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: | 18,00 Euro |
| b) Benutzerinnen und Benutzer, die den Service der Metropol-Card wählen (nur bei Volljährigen möglich); die Gebühr entfällt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer bereits bei einer anderen Bibliothek der Metropolregion die Gebühr bezahlt hat: | 20,00 Euro |
| c) Benutzerinnen und Benutzer, welche die Stadtbücherei ununterbrochen seit zehn Jahren unter Zahlung der vorgesehenen Gebühr benutzen: | 10,00 Euro |
| d) Schülerinnen und Schüler, Studierende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Schwerbehinderte, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Auszubildende, sowie Benutzerinnen und Benutzer, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendarinnen und Referendare und Au-Pairs: | 10,00 Euro |
| e) Inhaberinnen und Inhaber des Heidelberg-Passes+: | 9,00 Euro |
| f) Volljährige Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Benutzung von beiden Personen zugleich beantragt wird (Partnercard): | 28,00 Euro“ |

- b) Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Ausleihe einer DVD (außer Sach-DVDs) oder eines Konsolenspiels 1,00 Euro“

- c) In Absatz 3 Buchstabe d) werden die Wörter „Benutzerausweises“ und „Benutzungsausweis“ durch die Wörter „Benutzungsausweises“ und „Benutzungsausweis“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Buchstaben i) und j) aufgehoben und die bisherigen Buchstaben k) und l) werden die neuen Buchstaben i) und j).

- e) Im neuen Absatz 3 Buchstabe i) wird das Wort „regionalen“ gestrichen.

- f) Im neuen Absatz 3 Buchstabe j) wird die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „45,00 Euro“ ersetzt.

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gebühren können für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme von der Leitung der Bücherei reduziert oder erlassen werden.“

h) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Gebührenermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer die dafür erforderlichen Umstände in geeigneter Form nachweist.“

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Gebührenschaft

Zur Zahlung der Gebühren ist bei Volljährigkeit die Benutzerin oder der Benutzer selbst verpflichtet. Bei Minderjährigen trifft die Gebührenschuld die gesetzlichen Vertreter. Gebührenschaftnerin oder Gebührenschaftner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtbücherei übernommen hat. Mehrere Gebührenschaftnerinnen oder Gebührenschaftner haften als Gesamtschaftnerinnen oder Gesamtschaftner.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister